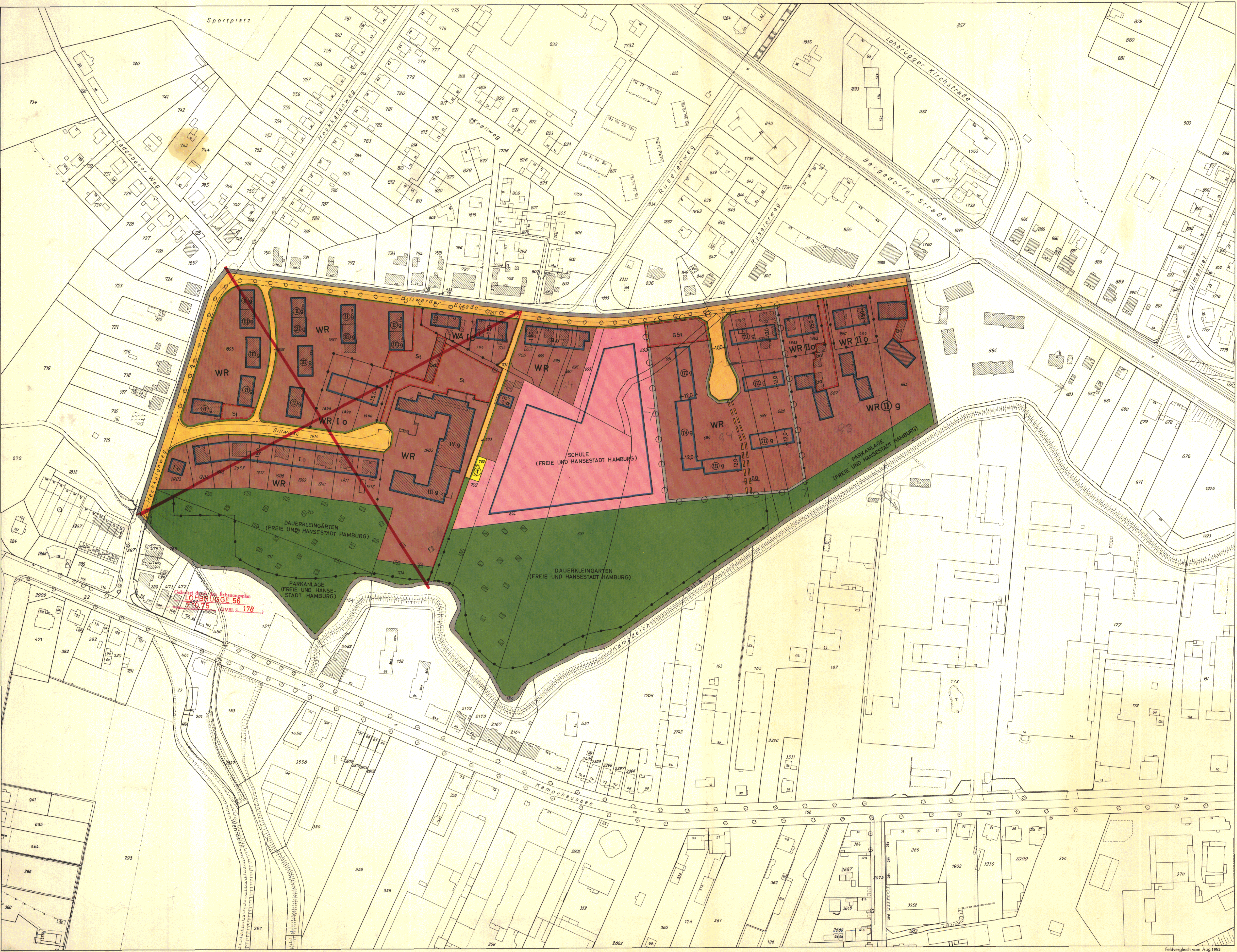




LEGENDE

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
DES BEBAUUNGSPLANES

BAUGRENZE
STRASSENABGRENZUNGSLINIE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

REINE WOHNGEBIETE

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE

ALS HÖCHSTGRENZE
ZWINGEND

OFFENE BAUWEISE

GESCHLOSSENE BAUWEISE

BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER
① PUMPSTATION (FREIE UND HANSESTADT HAMBURG)

GRÜNFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE

FLÄCHEN FÜR GARAGEN

FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE

UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE
FÜR DIE GSt BESTIMMT SIND

MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU
BELASTENDE FLÄCHEN

KENNZEICHNUNGEN

VORGESEHENES BODENORDNUNGSGEBIET

VORHANDENE BAUTEN

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan
vom 10. Februar 1970

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende
Bestimmungen:

1. Das festgesetzte Leitungsrecht umfasst die Befugnis der Freien
und Hansestadt Hamburg, unterirdische, öffentliche Leitungen
herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die
Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

2. Garagen unter Erdoberfläche sind auch auf den nicht überbau-
baren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnräume
und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN

LOHBRÜGGE 14

BEZIRK BERGEDORF

ORTSTEIL 601

AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES
VOM 23. JUNI 1860 (BGBI. S. 341)

(KBl. 7928, B. 97)

Offenbach, Vermessungsamt Hamburg 1969

Verordnung über den Bebauungsplan Farmsen-Berne 8

Vom 10. Februar 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Farmsen-Berne 8 für den Geltungsbereich Bekassinenau — Berner Heerweg — Volzekeweg — Am Busbrook — Bahnanlagen (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 514) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann nieder-

gelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Bestimmung:

Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 10. Februar 1970.

Verordnung über den Bebauungsplan Lohbrügge 14

Vom 10. Februar 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 14 für den Geltungsbereich Heckkatowweg — Billwerder Straße — Ostgrenze des Flurstücks 685 der Gemarkung Lohbrügge — Gemarkungsgrenze (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische, öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.
2. Garagen unter Erdgleiche sind auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 10. Februar 1970.

weis und die Androhung des Ausschlusses als Mitglied der Universität oder des Ausschlusses vom Studium an allen Hochschulen der Freien und Hansestadt Hamburg können auch vom Universitätspräsidenten ausgesprochen werden. Über Widersprüche gegen Ordnungsmaßnahmen des Universitätspräsidenten entscheidet der Ordnungsausschuß.

(6) Dem Ordnungsausschuß gehören an:

1. ein vom Senat auf Vorschlag des Universitätskonzils für drei Jahre bestellter Berufsrichter als Vorsitzender,
2. zwei Angehörige des Lehrkörpers,
3. zwei Studenten der Universität Hamburg.

Die in Satz 1 Nummern 2 und 3 genannten Mitglieder werden vom Universitätskonzil für ein Jahr bestellt. Für jedes Mitglied sind mindestens zwei Stellvertreter zu bestellen. Bei Verhinderung eines Mitglieds und seiner Stellvertreter tritt ein Berufsrichter an deren Stelle. Für diesen Zweck bestellt der Senat auf Vorschlag des Universitätspräsidenten acht Berufsrichter für drei Jahre. Diese treten auch ein, wenn keine oder nicht alle Mitglieder bestellt sind oder wenn ein Mitglied und seine Stellvertreter sich weigern, an einer Sitzung teilzunehmen.

(7) Der Vorsitzende des Ordnungsausschusses hat nur in den Fällen Stimmrecht, in denen die übrigen Mitglieder nicht zu einer mehrheitlichen Entscheidung gelangen.

(8) Die Befugnis des Universitätspräsidenten oder der von ihm Beauftragten, auf Grund des § 25 Absatz 7 Studenten die Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder die Benutzung von Einrichtungen der Universität zu untersagen, bleibt unberührt. In solchen Fällen ist unverzüglich ein Ordnungsverfahren einzuleiten. Eine Maßnahme nach Satz 1 tritt spätestens mit dem Abschluß des Ordnungsverfahrens außer Kraft.

(9) Der Ordnungsausschuß oder der Universitätspräsident unterrichtet die zuständige Behörde unverzüglich über unanfechtbare oder sofort vollziehbare Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 6, über deren Aufhebung sowie über Entscheidungen, durch die die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs wiederhergestellt wird..

(10) § 22 tritt außer Kraft nach Erlass der Hochschulordnung nach § 22 a."

4. Nach § 22 wird folgender § 22 a eingefügt:

„§ 22 a Hochschulordnung

(1) Das Universitätskonzil erläßt zur Regelung der Ordnung in der Universität und ihren Veranstaltungen eine Hochschulordnung. In der Hochschulordnung sind die für alle Mitglieder der Hochschule geltenden Ordnungspflichten, die Ordnungsmaßnahmen und das Ordnungsverfahren zu bestimmen.

(2) Verstoßen Mitglieder der Universität, die Angehörige des öffentlichen Dienstes der Freien und Hansestadt Hamburg sind, gegen die Ordnungspflichten, so gelten die dienstrechtlichen Vorschriften. Die Hochschulordnung kann den Ordnungsausschuß ermächtigen, einen solchen Verstoß festzustellen und diese Feststellung dem zuständigen Dienst-vorgesetzten mitzuteilen.

(3) Als Ordnungsmaßnahme gegen andere Mitglieder der Universität kann die Hochschulordnung den Ausschluß als Mitglied der Universität oder vom Studium an allen Hochschulen der Freien und Hansestadt Hamburg höchstens bis zu zwei Jahren vorsehen."

5. § 37 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Universitätskonzil

1. beschließt die Satzung der Universität,
 2. beschließt nach § 26 über die Bestellung und Abberufung des Universitätspräsidenten,
 3. wählt den Vizepräsidenten (§ 27),
 4. nimmt den Jahresbericht des Universitätspräsidenten entgegen,
 5. erläßt die Hochschulordnung und die Bestimmungen für das Ordnungsverfahren (§ 22 Absatz 1, § 22 a Absatz 1),
 6. erläßt die Wahlordnung (§ 52 Absatz 2)."
6. In § 37 Absatz 2 Satz 1 wird hinter die Worte „in § 22" eingefügt
„beziehungsweise § 22 a".
7. In § 64 Absatz 2 erhalten die Nummern 4 und 5 folgende Fassung:
- „4. die Hochschulordnung und die Bestimmungen für das Ordnungsverfahren (§ 22 Absatz 1 Satz 2, § 22 a Absatz 1 Satz 2),
 5. die Ordnung für die Gasthörer (§ 23),"

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Februar 1970.

Der Senat

Verordnung über den Bebauungsplan Rissen 5

Vom 17. Februar 1970

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Der Bebauungsplan Rissen 5 für den Geltungsbereich Rissener Landstraße — Westgrenze des Flurstücks 573 der Gemarkung Rissen — Sülldorfer Landstraße — Achtern Sand

— Bahnanlagen — Ostgrenze des Flurstücks 2466 der Gemarkung Rissen — Sülldorfer Landstraße — Ortwinstieg — Buschredder — Rissener Busch (Bezirk Altona, Ortsteil 226) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 17. Februar 1970.